

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

der
BORA Vertriebs GmbH & Co KG

Stand: März 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die BORA Vertriebs GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „**BORA**“) schließt jeden Einkaufsvertrag (unter Einschluss von Werkverträgen) ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Vertragspartners (im Folgenden auch: „**Lieferanten**“) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, BORA hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der Unternehmensgruppe BORA.

2. Angebot und Bestellungen; Preisermäßigungen

- 2.1. Eine Anfrage von BORA an den Lieferanten die auf die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Leistungen (im Folgenden werden Lieferungen und Leistungen gemeinsam als „**Produkte**“ bezeichnet) gerichtet ist, stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern eine Einladung des Lieferanten zur Legung eines verbindlichen Angebotes.
- 2.2. Jeder Lieferant hat sich im Angebot genau an die gegebenenfalls vorausgegangene Anfrage von BORA zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Das Angebot des Lieferanten ist für die Dauer von 30 (dreißig) Tagen verbindlich.
- 2.4. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keinerlei Verpflichtungen für BORA.
- 2.5. Bestellungen – also die Annahme des Angebotes durch BORA – und Bestelländerungen erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und E-Mail). Der Inhalt mündlich oder fernmündlich getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist nur dann verbindlich, wenn er von BORA schriftlich bestätigt wurde.
- 2.6. Ungeachtet des Zustandekommens des Vertrages zwischen BORA und dem Lieferanten durch Abgabe der Bestellung durch BORA hat der Lieferant jede Bestellung und Bestelländerung spätestens nach 3 (drei) Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.7. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn BORA vor Rechnungserhalt sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Andernfalls erfolgt eine Rechnungskürzung.

3. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Rechnungen an BORA sind digital (als pdf.) an BORA per E-MAIL an invoice@bora.com oder eine andere von BORA bekannt gegebene E-Mail-Adresse zuzustellen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer können zurückgewiesen werden. BORA nimmt nur Rechnungen entgegen, die den von BORA vorgegebenen Inhalt enthalten. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden.
- 3.2. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 3.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 14 (vierzehn) Tagen abzüglich eines Skontos von 3% (drei Prozent) oder von 60 (sechzig) Tagen als vereinbart.
- 3.4. Zahlungsfristen laufen vom festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Fallen Waren- und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl der Waren- als auch der Rechnungseingang erfolgt sind.
- 3.5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten oder andere Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.
- 3.6. Gerät BORA mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, hat der Lieferant Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 3 % (drei Prozent) p.a. (per anno) ab Fälligkeit, sofern er BORA unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bereits zweimal (wobei zwischen der Zahlungsaufforderung eine angemessene Frist liegen muss) erfolglos zur Zahlung aufgefordert hat.

- 3.7. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt als nicht vereinbart. Die Übertragung des Eigentums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so ist diese verbindlich und läuft diese vom Tage der Auftragserteilung (Eingang Bestellung beim Lieferanten). Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist maximal 10 (zehn) Tage.
- 4.2. Die Lieferung gilt als rechtzeitig, wenn die Produkte am Tag des Liefertermins oder einen Werktag davor oder einen Werktag danach bei BORA einlangen.
- 4.3. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies BORA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant wird alles unternehmen, um eine weitere Verzögerung zu vermeiden.
- 4.4. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so hat er an BORA eine verschuldens- und schadensunabhängige Vertragsstrafe zu leisten, die sich wie folgt berechnet: Der Schadenersatz beträgt 3% (drei Prozent) vom Netto-Auftrags/Bestellwert – mindestens jedoch EUR 50,00 (Euro fünfzig) – pro angefangener Woche, in der die Lieferung zu spät erfolgt, insgesamt maximal 15 % (fünfzehn Prozent) vom Netto-Auftrags/Bestellwert. Ist der tatsächliche Schaden höher als die Vertragsstrafe, ist BORA berechtigt, zusätzlich zur Vertragsstrafe den darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.5. BORA ist berechtigt die Annahme der Produkte zu verweigern, wenn die Produkte nicht dieser Vereinbarung entsprechen. In diesem Fall befindet sich der Lieferant mit der Lieferung (weiterhin) in Verzug.

5. Erfüllungsort und Lieferbedingungen

- 5.1. Als Erfüllungsort ist die von BORA bezeichnete Empfangsstelle vereinbart; der Lieferant hat frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu liefern. Die Kosten sind im Preis enthalten. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transportes einschließlich des Entladens bis zur Annahme in der Empfangsstelle entstehen, haftet ausschließlich der Lieferant. Der Gefahrenübergang vom Lieferanten auf BORA findet sohin erst nach ordnungsgemäß durchgeführter Entladung durch den Lieferanten statt. Dies gilt auch dann, wenn BORA dem Lieferanten bei der Entladung an der Empfangsstelle Hilfestellung leistet. In diesem Fall gelten die Leistungen von BORA als für den Lieferanten erbracht.
- 5.2. BORA ist jedoch berechtigt, wahlweise auch ab Werk des Lieferanten unter Abzug der mit dem Transport in Verbindung stehenden Kosten zu empfangen. Macht BORA von diesem Wahlrecht Gebrauch, gibt er dies dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Annahme auf BORA über.
- 5.3. Erfolgt der Transport bzw. die Versendung durch den Lieferanten – was der Regelfall ist – hat er für diese selbst Sorge zu tragen und dabei die Interessen von BORA zu berücksichtigen, insbesondere eine geeignete und verlässliche Transportmöglichkeit zu wählen. Der Lieferant ist verpflichtet, der jeweiligen Empfangsstelle eine Versandanzeige zuzusenden.
- 5.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer zu vermerken ist.
- 5.5. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- 5.6. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 5.7. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten einschließlich der beauftragten Transportunternehmen. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BORA ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

6. Montage und Inbetriebnahme

- 6.1. Werden in einem Werk von BORA Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die standortbezogenen Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der BORA-Gruppe Aufträge abwickeln.
- 6.2. Diese werden vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Technischer Einkauf anzufordern.

7. Produktqualität, Prüfungen, Werkstoffnachweise und Produktrückruf

- 7.1. Die von BORA bekanntgegebenen Normen und Richtlinien, insbesondere die BORA-Pflichtenhefte, gelten jeweils in der neuesten Fassung. Diese Vorgaben von BORA sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.2. Der Lieferant wird – sofern dies von BORA verlangt wird – in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens halbjährlich, interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen. BORA ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen beim Lieferanten jederzeit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als Qualitätsaudit oder als Qualitätsgespräch durchgeführt werden.
- 7.3. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Kosten. BORA trägt seine personellen Kosten. Der Lieferant hat BORA die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich anzuzeigen, und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten von BORA zu Lasten des Lieferanten.
- 7.4. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.
- 7.5. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- 7.6. Der Lieferant wird sämtliche Dokumente mindestens 10 Jahre nach dem „in Verkehr bringen“ des letzten Produktes durch BORA, sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgeschrieben sind oder BORA die Herausgabe sämtlicher Dokumente verlangt, aufbewahren. Der Lieferant wird BORA auf Nachfrage jederzeit Einsicht in die Dokumente gewähren.
- 7.7. Sofern dies von BORA zur Sicherung der Qualität der Produkte für notwendig erachtet wird, ist der Lieferant verpflichtet, mit BORA die BORA-Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abzuschließen.
- 7.8. Der Lieferant ist zum Rückruf fehlerhafter Produkte verpflichtet. Der Rückruf der Produkte ist vorab mit BORA abzustimmen. Die Kosten des Rückrufes sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.9. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der Zustimmung durch BORA.

8. Unterlagen, Instruktionen, Ersatzteillisten und Schutzrechte

- 8.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von BORA überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von BORA angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum von BORA und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie BORA samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.
- 8.2. Soweit für die Herstellung und Lieferung der Produkte sowie sonstiger vertraglicher Verpflichtungen Immaterialgüterrechte und/oder Know-How, das im Eigentum von BORA steht, erforderlich ist, räumt BORA dem Lieferanten zum Zwecke der Herstellung und Lieferung der Produkte ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht ein.
- 8.3. Der Lieferant wird von BORA zur Verfügung gestellte Immaterialgüterrechte und/oder Know-How ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung verwenden. Insbesondere wird der Lieferant die zur Verfügung gestellten Immaterialgüterrechte und/oder Know-How nicht an Dritte weitergeben oder selbst verwerten. BORA ist berechtigt, dem Lieferanten jederzeit die Nutzung der Immaterialgüterrechte und/oder des Know-How zu untersagen.

- 8.4. Spätestens mit Vertragsbeendigung – sofern BORA dem Lieferanten gemäß Punkt 8.3. die Nutzung der Verfügung gestellten Immaterialgüterrechte und/oder Know-How nicht schon früher untersagt – ist dem Lieferanten die Verwendung des Know-How untersagt und hat der Lieferant sämtliche Unterlagen an BORA zurückzustellen.
- 8.5. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die BORA aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 8.6. Unterlagen bzw. Instruktionen aller Art, die BORA für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.7. Ersatzteillisten sind vom Lieferanten spätestens bei der Auslieferung in deutscher sowie bei Lieferung ins fremdsprachige Ausland auch in der Landessprache der Lieferanschrift auszuhändigen.

9. Gewährleistung und Garantie

- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die vereinbarten, insbesondere in der Bestellung angegebenen Eigenschaften hat und dass die Produkte in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster sowie jeglicher Beschreibung sowie den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht sowie frei von Rechten Dritter ist. Das Produkt hat ferner den insbesondere in den letztgültigen Spezifikationen samt allfälliger Änderungsmitteilungen zu entsprechen. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die Produkte den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und insbesondere den Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich insbesondere auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 9.2. Entspricht das Produkt dem nicht, kann BORA nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen (Nacherfüllung), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder den Vertrag auflösen (Wandlung); in allen Fällen ist eine außergerichtliche Erklärung von BORA ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht ferner dann, wenn BORA Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlgeschlagen oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung dem Lieferanten aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache besteht nicht, wenn die jeweilige Form der Nacherfüllung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels für den Lieferant unzumutbar wäre.
- 9.3. Alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten aus jeglicher Art von Transport, trägt der Lieferant. Grundsätzlich bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bis zum Ersatz zur Verfügung von BORA und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Wird das Produkt im Zuge der Nacherfüllung zum Lieferanten oder zu einem von diesem bestimmten Dritten transportiert, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur neuerlichen Übergabe an BORA.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 (zwei) Jahre, wenn nichts anderes vereinbart und von BORA schriftlich bestätigt ist. Leistet BORA einem Vormann Gewähr, gilt § 933b ABGB entsprechend.
- 9.5. BORA wird dem Lieferanten Mängel der Produkte ohne unnötigen Aufschub anzeigen (Mängelrüge), sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden. Jedoch bleiben die Gewährleistungsrechte und alle sonstigen Rechte von BORA aus der Mangelhaftigkeit der Leistung sowohl durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch BORA als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Mängelanzeige unberührt.
- 9.6. Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird das Produkt ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 9.7. Dem Lieferanten ist bekannt, dass BORA dem Endverbraucher in Hinblick auf die Produkte eine Garantie von 3 (drei) Jahren gewährt. Der Lieferant gewährt BORA sohin ebenfalls eine Garantie von 3 (drei) Jahren auf die Produkte. Leistet BORA aufgrund einer Garantiezusage an den Endverbraucher, gilt in Hinblick auf den Rückgriff auf den Lieferant § 933b ABGB entsprechend.
- 9.8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Mängelbeseitigung durch BORA

- 10.1. BORA kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht BORA auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder BORA aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründe unzumutbar ist; wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert; wenn die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt ist und BORA ein vertraglich festgelegtes Interesse an der fristgemäßen Leistung hat; oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.
- 10.2. BORA kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

11. Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden

- 11.1. Ist die Leistung mangelhaft im Sinne des Punkt 9 Absatz 1 und hat der Lieferant oder ein Unterlieferant den Mangel verschuldet, kann BORA als Schadenersatz nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) oder Geldersatz verlangen. Punkt 9 Absatz (2) Sätze 2 und 3 sowie Punkt 7 Absätze (3), (5) und (6) gelten sinngemäß.
- 11.2. Für Schäden, die durch die mangelhafte Leistung an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat sich ausreichend über die Verwendung der von ihm zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Dienstleistungen im Betrieb von BORA bzw. im Bestimmungsbetrieb und die sich daraus ergebenden Anforderungen an seine Leistung zu informieren.
- 11.3. Der Lieferant stellt BORA von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- 11.4. Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter, mangelhafter oder sonst nicht vertragsgemäßer Lieferung gebührt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 11.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.6. Eine Haftung von BORA für Untergang bzw. Beschädigung von überlassenen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

12. Versicherungen und Haftungsbestimmungen

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist BORA auf Verlangen nachzuweisen.

13. Lieferung von Ersatzteilen

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab Einstellung der Produktion oder des Vertriebes eines Produktes oder einer ganzen Produktlinie BORA mit Ersatzteilen für die betreffenden Produkte und Produktlinien zu beliefern.
- 13.2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes wird der Lieferant bei Einstellung der Produktion oder des Vertriebes eines Produktes oder einer ganzen Produktlinie auf Verlangen von BORA die Baupläne/Spezifikationen sämtlicher Ersatzteile

herausgeben. Darüber hinaus räumt der Lieferant BORA unentgeltlich das Recht ein, die Ersatzteile selbst zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen.

14. Werbung

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von BORA gestattet, auf die mit BORA bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Die Erwähnung durch Wort und / oder Bild in Referenzlisten des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung BORA.

15. Rücktritt vom Vertrag

- 15.1. BORA kann einem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund jederzeit kündigen:
 - i. ohne Nachfristsetzung, wenn
 - der Lieferant überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - der Lieferant die Immaterialgüterrechte von BORA angreift;
 - der Lieferant gegen die zwischen den Parteien allfällig vereinbarten Geheimhaltungsbestimmungen verstößt;
 - der Lieferant gegen die allfällige Alleinbelieferungsverpflichtung und/oder ein allfälliges Wettbewerbsverbot verstößt;
 - sich das Beteiligungsverhältnis am Lieferant dergestalt ändert, dass es zu einer Änderung der wirtschaftlichen Einflussnahme kommt (Change of Control);
 - der Lieferant eine allenfalls festgelegte Fehlerquote überschreitet;
 - ii. nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen zum Ende eines jeden Monats, wenn
 - der Lieferant, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen;
- 15.2. Der Lieferant kann einen Vertrag – unbeschadet gesetzlicher Rechte – vorzeitig nur auflösen, wenn BORA zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 15.3. Soweit nicht von zwingendem Recht vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden voraus.

16. Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

- 16.1. Auf alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB und/oder einem Vertrag, einschließlich seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.
- 16.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB und/oder einem Vertrag ist das sachlich für 6342 Niederdorf/Österreich zuständige Gericht. Alternativ ist BORA berechtigt, den Partner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17. Sonstiges

- 17.1. Sofern in einer Vereinbarung Schriftlichkeit vorgesehen ist, ist damit Textform ohne die Unterfertigung einer Partei gemeint. Als schriftlich gelten insbesondere E-Mails, Telefax und digitale Zustellungen über das Datenverarbeitungsprogramm EDI.
- 17.2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes bedürfen sämtliche Änderungen der Verträge und seiner Beilagen zwischen BORA und dem Lieferanten, einschließlich dieses Punktes, der Schriftform und der Unterfertigung beider Parteien. Änderungen der EKB gelten als angenommen, wenn der Lieferant diesen nicht binnen 7 (sieben) Tagen ab Mitteilung widerspricht.
- 17.3. Mitteilungen, welche im Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, gelten an dem Tag als zugegangen, an dem die Mitteilung an der von der jeweils anderen Vertragspartei zuletzt angegebenen Anschrift eintrifft.
- 17.4. Sollten Bestimmungen dieser EKB oder eines Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Rest dieser EKB oder des Vertrages dadurch unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, welche den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß für allfällige Lücken.